

- Carrotmobs in Deutschland
Karotten-Auflauf
- Reaktion zur neuen Expertenliste
Genau hinschauen
- Sommerlicher Wärmeschutz
Im Schatten der EnEV
- Technologie und Wirtschaftlichkeit von Mikro-KWK
Klein, aber oho!



Gebäude

ENERGIE Berater

www.geb-info.de

Top-Thema

Auf Herz und Nieren

Felduntersuchung zur realen
Effizienz von Wärmepumpen



Kooperationen, Partnerschaften, Netzwerke

Zusammen sind wir stärker

In vielen Fällen wird autark und in Eigenregie gearbeitet. Ein Kollege kann in erster Linie Konkurrent sein, bevor der Gedanke des Miteinanders aufkommt. Die Bündelung von Energien, die Schaffung von Synergien und die Bildung von Netzwerken sind geeignete Möglichkeiten, sich besser am Markt zu positionieren und Interesse bei Bauherren und Auftraggebern zu wecken. Lesen Sie in diesem Beitrag, welche Türen man öffnen kann, um gemeinsam mehr zu erreichen.



Mehr Chancen auf Aufträge durch marktorientierte Arbeitsformen

Inhaber von Architekturbüros und Ingenieurbüros sollten sich zunehmend mit marktorientierten Arbeitsformen befassen. Es erweist sich in der Praxis, dass durch Zusammenarbeit und Bündelung von Wissen eine stärkere Marktposition erreicht werden kann.

Hierbei ist es wichtig, sein eigenes Leistungsprofil nicht nur zu kennen, sondern seine Schnittstellen zu disziplinärer und interdisziplinärer Zusammenarbeit als Voraussetzung für einen erfolgreichen Kooperationsverbund ausrichten zu können, wie bspw. auch im Bereich der Energieberatung.

Hier stellt sich dann auch die Frage, wer mit wem standesrechtlich und gesellschaftsrechtlich kooperativ oder in einer bestimmten gesellschaftsrechtlichen Form zusammenarbeiten kann.

Interdisziplinäre Zusammenschlüsse verschiedener Berufsgruppen, Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen, Individualabrede oder die Wahl einer be-

stimmten Gesellschaftsrechtsform sind in diesem Zusammenhang weitere zu beachtende Punkte.

Kooperationspartner

Ein Zusammenschluss oder eine Kooperation ist grundsätzlich in jeder Form zwischen allen Berufsgruppen möglich. Als lose Kooperation oder in einer bestimmten Gesellschaftsform als Personen- oder Kapitalgesellschaft. Also z.B. zwischen „freien“ und „gewerblichen“ Architekten, Architekten und Fachingenieuren oder anderen Freiberuflern. Angehörige einer Berufsgruppe, die Mitglieder einer berufsständischen Kammer sind, sollten diese grundsätzlich gegebene Möglichkeit jedoch mit ihrer Kammer abklären.

Unter anderem kommt ein Zusammenschluss zwischen diesen Berufsgruppen auch gerade deshalb zustande, wenn ein Vertragspartner zusätzlich den Leistungsbereich der Energieberatung anbietet. Aufgrund des breiteren Leistungsprofils kann dadurch eine stärker-

re Marktposition im Vergleich zu Mitbewerbern geschaffen werden.

Freier Architekt und baugewerbliche Tätigkeit am Beispiel Baden-Württemberg

Bei freien Architekten ist Abschnitt 2 Absatz 1 und Absatz 4 der Berufsordnung der AK Ba.-Wü. zu beachten, da freie Architekten nach § 2 Abs. 3 Satz 2 ArchG Ba.-Wü. nicht baugewerblich tätig sein dürfen. Somit darf in dem Zusammenschluss keine baugewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden. Erfolgt der Zusammenschluss mit einem baugewerblich tätigen Partner, darf weder ein räumlicher noch sachlicher Zusammenhang zur baugewerblichen Tätigkeit des Partners entstehen. Freie Architekten dürfen als Sachwalter des Bauherren keine eigenen oder fremden baugewerblichen Interessen vertreten. Eine Interessenkollision beispielsweise durch Anteile an baugewerblichen Unternehmen oder die Beteiligung hieran ist auszuschließen. Freie Architekten können somit



INFO

Formen der Kooperation

In exemplarischer Auswahl sind folgende Formen zu nennen:

„feste“ Gesellschaftsformen:

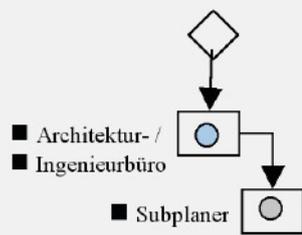
- Arbeitsgemeinschaft
- Sozietät, GbR
- Partnerschaftsgesellschaft
- GmbH (Planungs-GmbH, Architekten-GmbH)
- Unternehmungsgesellschaft



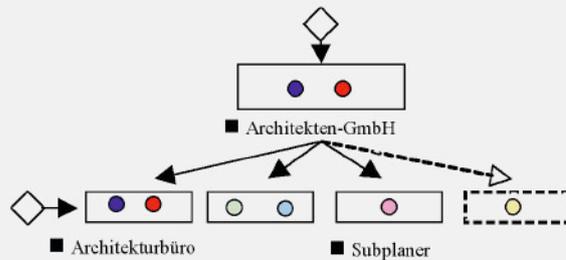
Darüber hinaus:

Rechtliche Zusammenschlüsse:

Subplanermodell



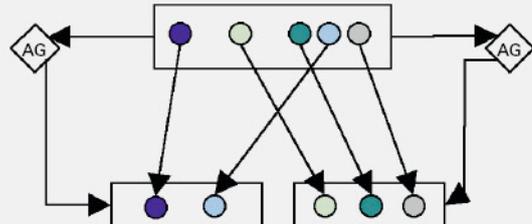
Generalplanermodell



Gründung z.B. einer GmbH mit Einbindung fixer sowie variabler Subplaner und ggf. des eigenen Architekturbüros.

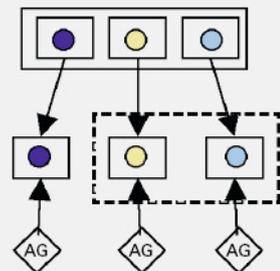
Keine „festen“ Gesellschaftsformen:

Teammodell



Mehrere Büros schließen sich zu einem gemeinsamen (Be-)Werbungsauftritt zusammen. Beauftragungen z.B. über Arbeitsgemeinschaften.

Bürogemeinschaften



Zusammenschluss / Apparategemeinschaft

GbR im Innenverhältnis, keine feste Gesellschaftsform im Außenverhältnis – allenfalls im Hinblick auf beispielsweise Anmietung von Räumlichkeiten, gemeinsames Personal etc. Gegenüber Auftraggebern tritt die Bürogemeinschaft nicht als GbR auf.

i INFO

Hinweis auf Vorträge:

Die Architektenkammern der Länder bieten zu diesen Themen verschiedene Vorträge an (s. Internetseiten der Architektenkammern und Internetseite Büro Selinger www.buero-selinger.de). Darüber hinaus gibt es geförderte Beratungsangebote speziell für Baden-Württemberg über den Beratungsdienst der Architektenkammer Baden-Württemberg (Tel.: 0711/ 2196-144).

mit baugewerblich tätigen Architekten oder Ingenieuren eine freiberuflich tätige Gesellschaft, also z.B. ein reines Architektur- oder Planungsbüro gründen, wenn in dieser Gesellschaft bzw. nach dem Unternehmensgegenstand dieser Gesellschaft keine baugewerblichen Leistungen erbracht werden.

Baugewerblicher Architekt und freiberufliche Tätigkeit

Ein nach dem Ständerecht baugewerblicher Architekt kann neben seiner baugewerblichen Tätigkeit alleine oder mit anderen ein freiberufliches Architekturbüro/Planungsbüro gründen und betreiben. Er ist dann sowohl baugewerblich als auch freiberuflich tätig. In beiden Fällen bleibt er jedoch rein standesrechtlich gesehen ein „gewerblicher Architekt“ und kann den Titel des freien Architekten nicht führen.

Zusammenschlüsse mit Angehörigen anderer Berufsgruppen

Zusammenschlüsse mit Angehörigen anderer Berufsgruppen können unter bestimmten Vorausset-

zungen nach Abschnitt 2 Absatz 4 der Berufsordnung als „Architektengemeinschaft“ oder „Architekturbüro“ bezeichnet werden. Dies ist jedoch nur in Verbindung mit den kenntlich zu machenden Berufsbezeichnungen der anderen Beteiligten zulässig. Das geltende Berufsbezeichnungsrecht des Architektengesetzes sowie das Wettbewerbsrecht sind zu beachten.

Gesellschaftsrechtlich bedingte Sonderregelungen

Gesellschaftsrechtlich bestehen je nach Gesellschaftsform z.T. gesetzliche Sonderregelungen. So z. B. im Falle der Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft oder einer Architekten-GmbH. Die Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft ist im Übrigen nur unter Freiberuflern i.S.d. § 1 Abs. 2 PartGG zur Ausübung einer freien, nicht gewerblichen Tätigkeit zulässig. Es empfiehlt sich, zu den oben bezeichneten Punkten Rat bei der zuständigen Architektenkammer einzuholen, da es oft Einzelfallentscheidungen sind.

Scheingesellschaft – Scheinsozietät / Rechtsscheinhaftung

Bei einer Kooperation oder einem Netzwerk bspw. lediglich zu Akquisewecken oder aus Marketinggründen ohne eine bestimmte Gesellschaftsrechtsform nach außen und ohne das eine gesamtschuldnerische Haftung gewollt ist, muss im Außenverhältnis aus haftungsrechtlichen Gründen der Anschein einer Scheinsozietät vermieden werden.

Wer den Anschein einer gemeinsamen Berufsausübung in Form einer Außengesellschaft erzeugt, haftet nach der Rechtsprechung des BGH für Verbindlichkeiten gesamtschuldnerisch als „Gesellschafter

einer Scheinsozietät“, also wie ein Gesellschafter einer GbR. Es gelten die Grundsätze der Duldungs- und Anscheinsvollmacht.

Maßgeblich ist der Rechtsschein nach außen, also der Eindruck, den ein Auftraggeber nach dem gewählten Auftritt und Erscheinungsbild der Kooperation oder des Netzwerkes erhalten muss.

Bei einem Netzwerk oder einer Bürogemeinschaft schließt jeder seine Verträge mit Auftraggebern/ Bauherren in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Dies schließt die projektbezogene Bildung einer ARGE zwischen einzelnen Mitgliedern einer Kooperation / eines Netzwerkes oder einer Bürogemeinschaft nicht aus.

„Kooperationspartner“ / „Netzwerk“ / „Netzwerkteilnehmer“

Auf einer gemeinsamen Homepage oder in Flyern und Werbroschüren des Netzwerkes ist der Text so zu formulieren, dass nicht der Eindruck einer gesamtschuldnerisch haftenden Scheinsozietät/Scheingesellschaft entsteht. Hierbei sollten möglichst neutrale Begriffe wie „Kooperationspartner“ oder „Netzwerk“ oder „Netzwerkteilnehmer/-partner“ verwendet werden.

Begriff wie „Kompetenzteam“ oder „Expertenteam“ sind ebenfalls möglich (Unter dem Webcode 1077 finden Sie auf www.geb-info.de ein Beispiel für einen funktionierenden Netzwerkflyer). Idealerweise sollte dies um klar erkennbare Ausführungen ergänzt werden, wonach es sich hierbei um jeweils rechtlich selbstständige Büros/Gesellschaften handelt, die Ihre Verträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung abschließen und nicht für die gesamte Kooperation/das Netzwerk.

Auf den Austausch von Informationen, eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und damit die Entstehung von Synergieeffekten etc. kann aus marktstrategischen Gründen hingewiesen werden, wie z. B. auch auf den Leistungsbereich der Energieberatung.

AUTOREN

Hansjörg Selinger
ist Architekt und Wirtschaftsingenieur und betreibt das Planungs- und Wirtschaftsingenieurbüro Selinger.



Reinhard Weng
ist als Rechtsanwalt in der Rechtsabteilung der Architektenkammer Baden-Württemberg tätig.

